

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II/37.30.03	öffentlich	2013/082	21.05.2013

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	04.07.2013				
Gemeinderat	11.07.2013				

Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle durch die Stadt Beckum
- Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern stimmt den als Anlage 1 und 2 beigefügten Entwürfen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Übertragung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle auf die Stadt Beckum zu.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Eine Abrechnung erfolgt wie bisher über die Kreisumlage.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Nach § 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) ist jede Gemeinde, deren öffentliche Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte verfügt, Brandschutzdienststelle. Im Übrigen (also für alle anderen Gemeinden - so auch für die Gemeinde Ostbevern) sind dies die Kreise. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften Belange des Brandschutzes zu vertreten.

Derzeit haben der Kreis Warendorf und die Stadt Beckum eine Vereinbarung getroffen, wonach Personal zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle in beide Richtungen teilabgeordnet wird. Die Vereinbarung läuft zum 31.07.2013 aus.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Brandschutzdienststelle im besten Fall an eine hauptamtliche Feuerwehr angeschlossen sein sollte. Denn diese kann aufgrund ihrer Einsatzerfahrungen die spezifischen Fragestellungen des vorbeugenden Brandschutzes am besten beurteilen. Hierdurch können insbesondere im Hinblick auf Vertretungsregelungen und Vakanzen Synergien gewonnen und die Aufgabenerledigung optimiert werden. Die Stadt Beckum möchte diese Aufgabe nunmehr gänzlich und nicht nur im Rahmen einer Teilabordnung übernehmen.

Dazu dient die im Entwurf als **Anlage 1** beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle auf die Stadt Beckum (BSD-örV).

Rechtliche Grundlagen

Nach § 4 Abs. 8 S. 1 Buchst. a) Gemeindeordnung (GO) i. V. m. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) kann jede Gemeinde mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden vereinbaren, eine oder mehrere Aufgaben in der Form gemeinsam wahrzunehmen, dass eine der Gemeinden die Aufgaben übernimmt.

Die Stadt Beckum könnte sich also mit anderen Städten und Gemeinden zusammenschließen und die Aufgaben der Brandschutzdienststelle übernehmen. Beckums Feuerwehr verfügt über geeignete hauptamtliche Kräfte (s. o.). Die Aufgabe könnte – nach personeller Aufstockung, um den Aufgabenzuwachs bewältigen zu können – auch für die übrigen Städte und Gemeinden wahrgenommen werden. Der Kreis ist nach § 5 FSHG für die Aufgabe der Brandschutzdienststelle in den Städten und Gemeinden ohne eigene Brandschutzdienststelle zuständig (s. o.). Bei einer Übertragung durch die Städte und Gemeinden auf die Stadt Beckum wird die Aufgabe dem Kreis entzogen.

Die Fachaufsicht für die durch die Stadt Beckum wahrgenommenen Aufgaben verbleibt jedoch beim Kreis Warendorf. Daher ist das Benehmen des Kreises erforderlich (vgl. § 4 Abs. 8 S. 5 GO).

Personal

Für den Fall, dass die Stadt Beckum die Aufgaben der Brandschutzdienststelle übernimmt, wird sie zwei weitere Personalstellen einrichten. Nach den derzeit vorhandenen Erkenntnissen reichen diese Stellen aus, um die vorgesehenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Stadt Beckum stellt sicher, dass das erforderliche Personal zur Verfügung steht und dass Beratungen auch in Warendorf stattfinden.

Kosten

Nach § 23 Abs. 4 GkG soll eine angemessene Entschädigung in der Vereinbarung vorgesehen werden. Diese ist in der Regel so zu bemessen, dass die für die Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten gedeckt sind. Die Kosten sind durch die Städte und Gemeinden, die die Aufgabe auf die Stadt Beckum übertragen, zu erstatten.

Nach § 3 der BSD-örV – Entwurf haben die beteiligten Städte und Gemeinden der Stadt Beckum für diese Aufgabenwahrnehmung folgende Kosten zu erstatten:

- die zahlungswirksamen Personalaufwendungen,
- ein Anteil i. H. v. 33 % der zahlungswirksamen Personalaufwendungen zur Abgeltung der Pensions- und Beihilfesrückstellungen sowie
- eine Pauschale für Sachaufwendungen und Gemeinkosten i. H. v. 15 % der zahlungswirksamen Personalaufwendungen.

Die Kosten der Stadt Beckum werden von den beteiligten Städten und Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahlen getragen. Basis für die Einwohnerzahlen bilden die zuletzt für das Abrechnungsjahr vom Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) halbjährlich fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungszahlen der Städte und Gemeinden.

Da diese Aufwendungen ohne Delegation auf die Stadt Beckum in voller Höhe beim Kreis Warendorf entstanden wären, übernimmt dieser die Kosten und überweist gemäß der jährlichen Abrechnung mit den Kommunen den entsprechenden Betrag direkt an die Stadt Beckum.

Dafür ist der Abschluss der im Entwurf als **Anlage 2** beigefügten Kostentragungsvereinbarung erforderlich.

Kündigung und Auflösung

Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 2 Jahren vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Bei einer Auflösung der Vereinbarung würde die Aufgabe wieder zurück auf den Kreis fallen. Damit der Kreis reagieren kann und über eine angemessene Zeit zur Personalakquise verfügt, ist die Kündigungsfrist mit 2 Jahren großzügig bemessen.

Um zu vermeiden, dass bei Kündigung durch eine beteiligte Stadt oder Gemeinde die Aufgabe der Brandschutzdienststelle nur für diese wieder auf den Kreis Warendorf übergeht, ist eine Auflösungsklausel eingebaut worden. Wenn ein Beteiligter die Vereinbarung aufkündigt, soll der gesetzlich vorgesehene Zustand wieder eintreten. Die Aufgabe der Brandschutzdienststelle würde dann für die Städte und Gemeinden ohne eigene Brandschutzdienststelle wieder durch den Kreis Warendorf wahrgenommen.

Inkrafttreten und Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Da der Kreis gemäß § 4 Abs. 8 S. 6 GO als Beteiligter gilt, ist nach § 29 Abs. 4 GkG die Bezirksregierung für die Genehmigung zuständig. Der Inhalt der Entwürfe wurde bereits mit der Bezirksregierung abgestimmt, so dass eine Genehmigung im Anschluss an die Unterzeichnung der Vereinbarung erteilt wird.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
